

## TAXIVORSCHRIFTEN DER GEMEINDE INGENBOHL-BRUNNEN AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN VOM 16. OKTOBER 2000

---

Gestützt auf Art. 15 der Taxivorschriften der Gemeinde Ingenbohl vom 15. April 1985 erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

### **Art. 1 Gebühren**

1 Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung werden pro Jahr Fr. 420.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind die Aus- und Zufertigung sowie der ordentliche Kontrollaufwand.

2 Die Bewilligung berechtigt zum Halten von max. fünf mit Einzelkontrollschildern eingelösten Taxifahrzeugen. Wer mehr als fünf Fahrzeuge hält, bedarf einer zusätzlichen Betriebsbewilligung des Gemeinderates. Diese kann zur Vermeidung einer Monopolstellung mit Auflagen versehen werden.

3 Die Gebühren sind pro Kalenderjahr im Voraus bis jeweils Ende Dezember zu bezahlen.

### **Art. 2 Betriebsbewilligungen**

Der Gemeinderat tritt nur auf Gesuche ein, die vollständig sind und sämtliche gemäss Taxivorschriften benötigten Unterlagen und Nachweise umfasst. Im Besonderen sind sämtliche Taxi-Chauffeure namentlich zu nennen und der Nachweis zu erbringen, dass auch diese die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

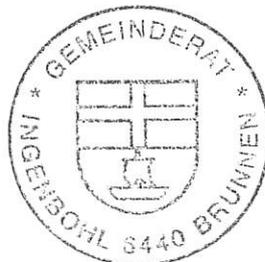
### **Art. 3 Standplätze**

Die Betriebsbewilligung berechtigt zum Benützen der vier markierten Standplätze beim Bahnhof. Deren Belegung wird zwischen den Bewilligungsnehmern geregelt. Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat eine Platzordnung.

### **Art. 4 Schlussbestimmung**

Diese Ausführungsvorschriften werden zusammen mit der Betriebsbewilligung abgegeben. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Dezember 1992 und werden auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Brunnen, 16. Oktober 2000



Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen  
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*H. H. Minich*  
*alb*